

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Frühjahr 2021 – Informationsblatt C

Sonderregelungen in Zusammenhang mit dem
Coronavirus (SARS-COV-2) und COVID-19

Genehmigtes Fernbleiben

Aufgrund der Einschränkungen in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie erhalten alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Prüfungstermins Frühjahr 2021 die Möglichkeit, zu erklären, dass Ihnen die **Teilnahme an einzelnen Prüfungen aus wichtigen Gründen**, die mit den Einschränkungen in der Prüfungsvorbereitung – insb. zeitweise geschlossenen Bibliotheken – in Zusammenhang stehen, **nicht zuzumuten ist**. Ein entsprechender **schriftlicher Antrag**, in dem die Unzumutbarkeit der Prüfungsablegung glaubhaft gemacht werden muss, ist bis **spätestens 5 Tage nach Zugang des Zulassungsschreibens** an die Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität zu richten, die über die Genehmigung des Fernbleibens entscheidet.

Prüfungsverhinderung aus gesundheitlichen Gründen

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist eine Prüfungsverhinderung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) unverzüglich mitzuteilen und grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt werden darf, nachzuweisen. Aufgrund der aktuellen Situation besteht die Möglichkeit, dass eine amtsärztliche Untersuchung im zuständigen Gesundheitsamt aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. In diesem Fall ist unverzüglich ein einschlägiger Facharzt aufzusuchen. Der Nachweis der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt dann durch **ein fachärztliches Attest in Verbindung mit einer entsprechenden Bestätigung des Gesundheitsamtes darüber, dass eine amtsärztliche Untersuchung nicht möglich war**. Für einen **Prüfungsabbruch** aus gesundheitlichen Gründen (§ 17 Abs. 6 LPO I) gilt weiterhin: Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe, die die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte, muss durch ein **amtsärztliches Attest** erfolgen.

Freiversuch für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 **erstmals abgelegt** (auch bei einer Ablegung im Fach Erziehungswissenschaften oder in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach), so gelten die Bestimmungen über den **Freiversuch** nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 LPO I unabhängig von der Anzahl der Hochschulsemester entsprechend.

Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 als **Wiederholung** bei Nichtbestehen (§ 14 LPO I) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15 LPO I) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 LPO I und § 15 Abs. 1 Satz 1 LPO I **ein weiteres Mal wiederholt** werden. Eine weitere Wiederholung nach Nichtbestehen beschränkt sich auf die Fächer, die bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden wurden. Die Regelungen über die Wiederholung der Prüfung in § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 LPO I sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 LPO I gelten entsprechend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Sonderregelung nicht gilt, soweit die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs als nicht bestanden gilt.

Sonderregelung zur Zulassung

Sofern der Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen im Wintersemester 2020/2021 (bzw. im Sommersemester 2020) **aufgrund von Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie** nicht möglich war, ist eine vorbehaltliche Zulassung zur Ersten Staatsprüfung möglich, wenn die Unmöglichkeit des Erwerbs glaubhaft gemacht wird. Der nachgewiesene Studiumumfang darf nicht mehr als 30 Leistungspunkte unter dem für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Studiumumfang liegen. Die genannten 30 Leistungspunkte beziehen sich nicht auf Leistungspunkte, die im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 LPO I zu erbringen sind. Auf den beiliegenden Antrag wird verwiesen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Sonderregelungen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>.

Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig.

